



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Änderung der Gebührenordnung Ärztekammer Nordrhein

Die von der Kammerversammlung am 20.11.2004 beschlossene Änderung der Gebührenordnung ist mit Ausnahme von § 2 Nrn. 4, 5 und 6 am 9. Februar 2006 in Kraft getreten. Die Gebührenordnung wird in der **nunmehr geltenden Fassung** neu abgedruckt. Die vom Ministerium genehmigte Fassung wurde im Ministerialblatt Nr. 5 vom 08. Februar 2006 veröffentlicht (MBL. NRW. 2006 S. 55)

*Christina Hirthammer Schmidt-Bleibtreu,
Justitiarin*

Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 20. November 2004

in Kraft seit dem 9. Februar 2006
bereinigte Fassung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

§ 2 Gebührenpflichtige Handlungen

Gebühren werden erhoben für:

1. Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung
 - 1.1 Gebietsbezeichnung
 - 1.2 Schwerpunktbezeichnung
 - 1.3 Fakultative Weiterbildung
 - 1.4 Zusatzbezeichnung
 - 1.5 Fachkundenachweis 130,- Euro
2. Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung
 - 2.1 Zusatzbezeichnung
 - 2.2 Fachkundenachweis
 - 2.3 andere 50,- Euro
3. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis
 - 3.1 im Krankenhaus 150,- Euro
 - 3.2 in der Praxis und anderen Einrichtungen 75,- Euro
4. Beratung vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs. 1 BO, §§ 40 bis 42 AMG und § 17 bis 19 MPG
 - 4.1 monozentrische Studie 2.000,- Euro
 - 4.2 multizentrische Studie 1.370,- Euro
5. Beratung bei Änderung eines geprüften Verfahrens nach Nr. 4 800,- Euro
6. Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung 900,- Euro
7. Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe nach § 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung 600,- Euro
8. Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13 und Kapitel D III Nr. 15 BO
 - 8.1 Allgemeine Anzeige 1.500,- Euro
 - 8.2 Änderungsanzeige 700,- Euro
 - 8.3 Einzelanzeige nach Abschnitt 3.2.3 der Richtlinien 150,- bis 250,- Euro
9. Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V
 - 9.1 Antragsgebühr 770,- Euro
 - 9.2 Prüfungspflichtige Änderungsanzeige 360,- Euro
10. Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz 1.450,- Euro
11. Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Röntgenverordnung
 - 11.1 je Röntgeneinrichtung 375,- Euro
 - 11.2 mobile Durchleuchtungsgeräte ohne Dokumentationsmöglichkeit 100,- Euro
 - 11.3 je Röntgentherapiegerät 1.000,- Euro
12. Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83 Strahlenschutzverordnung je Einheit
 - 12.1 je Strahlentherapiegerät oder Therapieverfahren 2.000,- Euro
 - 12.2 Nuklearmedizin, je Gammakamera oder Scanner (PET) oder Therapieverfahren 900,- Euro
13. Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RÖV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)
 - 13.1 mit Prüfung 130,- Euro
 - 13.2 ohne Prüfung 50,- Euro

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

14. 14.1 Genehmigung von Weiterbildungskursen
100,- bis 500,- Euro
14.2 Zulassung als Weiterbildungsstätte
100,- bis 500,- Euro
15. Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen
75,- Euro
16. Fortbildungszertifikate
20,- Euro
17. Entscheidungen über Widersprüche
150,- Euro
18. Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens
18.1 Verfahren zur Zwischenprüfung 35,- Euro
18.2 Verfahren zur Abschlussprüfung 140,- Euro
18.3 Verfahren zur Wiederholungsprüfung
140,- Euro
18.4 Zulassung in besonderen Fällen nach § 40
BBiG 140,- Euro
19. Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die
Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4 Maßregel-
vollzugsgesetz (MRVG) 40,- Euro
20. Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkun-
den 25,- Euro
21. Ausstellung von Bescheinigungen an Kammerange-
hörige Rahmengebühr 5,- bis 20,- Euro
22. Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kam-
mer angehörende Personen Rahmengebühr
10,- bis 50,- Euro

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung bzw. Maßnahme nach der Strahlenschutzverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

§ 5 Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmit-

- teln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 6 Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

§ 7 Ermäßigung / Erlass

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22. November 2003 (SMBl. NRW. 21220) mit Ausnahme von § 2 Nrn. 4, 5 und 6 außer Kraft.

*Düsseldorf, 10. Februar 2006
Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe,
– Präsident –*

Neufassung der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2005

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. November 2005 aufgrund § 7 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (*GV.NRW. S. 403 ff.*), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (*GV.NRW. S. 148 ff.*) die Satzung der Ethikkommission vom 28. Oktober 1995, zuletzt geändert am 14. November 1998, in folgender Neufassung beschlossen: